

BGer 8C 236/2014 vom 16. Mai 2014

Bundesgericht, 2014-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_236_2014

FR: TF 8C 236/2014 du 16 mai 2014

IT: TF 8C 236/2014 del 16 maggio 2014

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente; Arbeitsfähigkeit; Revision) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, das kantonale Gericht habe die Sache seinem Entscheid vom 23. Januar 2012 gemäss an die IV-Stelle zur weiteren medizinischen Abklärung zurückgewiesen, weil erhebliche Zweifel bestanden, ob und in welchem Umfang ihr die Erwerbstätigkeit als zumutbar war. Diese revisionsrechtlich erhebliche Frage sei erstmals mit der von der Verwaltung eingeholten polydisziplinären Expertise des Instituts Z._____ vom 28. November 2012 beantwortet worden. Alle Teilgutachter hätten darauf hingewiesen, dass die Arbeitsfähigkeit im Zeitraum vor den jeweiligen Explorationen mangels einschlägiger ärztlicher Auskünfte nicht zuverlässig eruiert werden können. Entgegen diesen Feststellungen werde im Hauptgutachten des Instituts Z._____ ohne Begründung festgehalten, schon seit einigen Jahren könne keine höhere Einschränkung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit vorgelegen haben. Die Vorinstanz habe diese Aussage ungeprüft übernommen und damit Bundesrecht verletzt. Daher sei davon auszugehen, dass die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit erst ab Zustellung des Gutachtens des Instituts Z._____ an die IV-Stelle Anfang Dezember 2012 ausgewiesen sei.

E. 2.1

Nach der durch BGE 106 V 18 begründeten, durch BGE 129 V 370 unter der Geltung des ATSG weitergeführten und mit SVR 2011 IV Nr. 33 S. 96 (Urteil 8C_451/2010 vom 11. November 2010) bestätigten Rechtsprechung dauert der mit der revisionsweise (Art. 17 Abs. 1 ATSG) verfügten Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente verbundene Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde bei Rückweisung der Sache an die Verwaltung auch für den Zeitraum dieses Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verwaltungsverfügung an. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz nur dadurch, dass das kantonale Gericht die in der Revisionsverfügung entzogene aufschiebende Wirkung der Beschwerde für den Zeitraum wieder herzustellen hat, den das Verfügungsverfahren in Anspruch genommen hätte, wenn es formell korrekt durchgeführt worden wäre (BGE 129 V 370 E. 4.3 S. 376). Darin ist die Antwort auf die in BGE 106 V 18 E. 3b S. 20 unten f. offen gelassene Frage zu erblicken, was zum Schutze des Versicherten vorzukehren ist, wenn die angefochtene Revisionsverfügung ohne hinreichende Abklärung der Revisionsvoraussetzungen bloss deshalb erlassen wurde, um einen möglichst frühen Zeitpunkt der Wirkungen der Revision zu provozieren (Urteil 9C_519/2013 vom 26. Februar 2014 E. 4.1).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin bringt zu Recht nicht vor, dass die IV-Stelle einen möglichst frühen Revisionszeitpunkt provozierte. Gemäss kantonalem Rückweisungsentscheid vom 23. Januar 2012 war bei Erlass der aufgehobenen Revisionsverfügung vom 16. Juli 2010 unbestritten von einem revisionsrechtlich erheblichen Statuswechsel auszugehen (mutmassliche Wiederaufnahme einer Teilerwerbstätigkeit als). Aufgrund dieses Umstandes konnten die Verwaltung (Verfügung vom 4. Februar 2013) und auf Beschwerde hin das kantonale Gericht (Entscheid vom 14. März 2014) die anderen Elemente der Anspruchsberechtigung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung frei prüfen (vgl. AHI 2002 S. 164, I 652/00 E. 2a; Urteil 8C_882/2010 vom 15. April 2011 E. 4.3). Zur Diskussion steht allerdings, ob die Vorinstanz gestützt auf das Gutachten des Instituts Z._____ vom 28. November 2012 zutreffend angenommen hat, die Versicherte sei bereits im Zeitpunkt bei Erlass der von ihr aufgehobenen Revisionsverfügung vom 16. Juli 2010 als Krankenschwester uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen. Diese den Sachverhalt betreffende Frage hat das Bundesgericht mit eingeschränkter Kognition zu beurteilen (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2.3

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin (vgl. E. 1 hievor) sind nicht stichhaltig. Der psychiatrische Sachverständige des Instituts Z._____ hielt fest, dass die im Jahre diagnostizierte konversionsneurotische Entwicklung und dissoziative Störung nie behandelt wurde und diese Diagnosen aktuell mangels entsprechender Befunde nicht bestätigt werden konnten. Auch der rheumatologische Sachverständige des Instituts Z._____ stellte fest, dass mangels einschlägiger medizinischer Unterlagen der Verlauf der Krankheitsentwicklung seit nicht nachvollzogen werden konnte. Schliesslich konnten gemäss Gutachten des Instituts Z._____ aus neurologischer Sicht - wie schon im Jahre - keine und aus neuropsychologischer Perspektive allenfalls minime Störungen eruiert werden. Auf diese fachärztlichen und psychologischen Beurteilungen bezogen sich die medizinischen Sachverständigen des Instituts Z._____ explizit in ihrer Gesamtbeurteilung. Unter diesen Umständen ist die Schlussfolgerung des kantonalen Gerichts, anhand des Gutachtens des Instituts Z._____ vom 28. November 2012 sei davon auszugehen, dass die Versicherte im Zeitpunkt bei Erlass der (aufgehobenen) Revisionsverfügung vom 16. Juli 2010 als uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen war, nicht zu beanstanden.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.